



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152609

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Mitteilung über die - Genehmigung



- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers
gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - approval

- xxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxx
xxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant
to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.:
Approval No.:
0152609

Erweiterung Nr.:
Extension No.:
-

1. Einrichtung der Kategorie 1a, die /nicht / in einer Baugruppe von 2 Leuchten verwendet werden kann.
Device of category 1a, which xxx/may not be used in a combination of two lamps.



- 2 -

2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:
Category and number of filament lamps:
PY21W 1 x
3. Bei Fahrtrichtungsanzeigern der Kategorie 2b, Angaben über das System zur Verringerung der Lichtstärke bei Nacht (Angabe der hauptsächlichlichen Merkmale):
entfällt
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the night-time intensity (give the main characteristics)
not applicable
4. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:

5. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable name and address of his representative:
entfällt
7. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
21.09.1990
8. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of test report issued by that service:
05.10.1990
10. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of test report issued by that service:
5 2609
11. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxxxxxxx / xxxxxxxx
/ xxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxx / xxxxxxxx



- 3 -

12. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen
xx/nein
For replacement on vehicles in use only xxx/no
13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeiger ist mit Leuchten
der Kategorien/Typen zusammengebaut/ineinandergebaut
entfällt
This type of direction indicator is grouped/reciprocally
incorporated with lamps of the categories/types
not applicable
14. Gründe für die Erweiterung (sofern zutreffend):
entfällt
Reason(s) of extension (if applicable):
not applicable
15. Ort: D-2390 Flensburg
Place
16. Datum: 22. November 1990
Date
17. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



18. Die Zeichnungen vom 18.09.1990* zeigen die Merkmale und
die geometrischen Bedingungen für den Anbau der Einrich-
tung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt
der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung
nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde
angefordert werden.
The drawings from 18.09.1990* show the characteristics; in
what position geometrically, the device is to be mounted
on the vehicle; and the axis of reference and centre of
reference of the device.
Enclosures marked by * are not annexed to this communica-
tion. The enclosures can be claimed at the administration
service.



- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 004 693-AA, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



- + für Geräte für linksseitigen Einbau
- ++ für Geräte für rechtsseitigen Einbau

Die Genehmigungszeichen müssen in ihrer Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit den Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte dürfen für links- bzw. rechtsseitigen Einbau nur zur Verwendung als vordere Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,



- 6 -

- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0152609

- 7 -

Beim An- bzw. Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger, Typ
2BA 004 693-AA, in Personenkraftwagen

Typ 124
124 T

der Fa. Mercedes-Benz AG, 7000 Stuttgart, ist eine Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die Beantragung einer erneuten Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) nicht erforderlich.

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

 (Stiller)
Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 05.10.1990
- 1 Skizze vom 18.09.1990
- 1 Anlage A vom 18.09.1990